

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Sulza

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde **Sulza** in der Sitzung am **03.09.2020** die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 17.09.2019 beschlossen:

Artikel 1

Der § 11 erhält folgende neue Fassung:

§ 11 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von **25 Euro** sowie ein Sitzungsgeld von **15 Euro** für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.
Sowohl der monatliche Sockelbetrag als auch das Sitzungsgeld werden jährlich, nach Maßgabe der jeweils gültigen Thüringer Entschädigungsverordnung (ThürEntschVO), um die letzte im Gesetzes- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrates (§ 26 Abs. 3 Thüringer Abgeordnetengesetz) erhöht.
- (2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **20 Euro je volle Stunde** für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von **20 Euro je volle Stunde**. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen **10,00 Euro** und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von **50,00 Euro**.

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister von **600 Euro**,
- der ehrenamtliche Beigeordnete von **150 Euro**,

nach Maßgabe jeweilig gültigen Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO).

Die Aufwandsentschädigung wird ab dem 01.01.2021 jährlich um die letzte im Gesetzes- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate (§ 26 Abs. 3 Thüringer Abgeordnetengesetz) erhöht.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sulza, den 01.12.2020

Gemeinde Sulza



Alf Dalibor
Bürgermeister



Eingangsbestätigung durch die
Kommunalaufsicht des LRA Eisenberg 16.11.20

Öffentliche Bekanntmachung

vom 17.12. bis 25.12.20

an folgenden Verkündigungsstellen:

Rutha - Am Dorfplatz

Sulza - Am Feuerwehrhaus

bzw. im Amtsblatt

am

Datum/ Unterschrift/ Stempel

04.01.21 